

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 und
die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 11/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 72 betreffende Zeile lautet:

„§ 72 Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

1.2. Die den § 78 betreffende Zeile lautet:

„§ 78 Ermittlung der Vorzugsstimmen“

1.3. Die den § 82a betreffende Zeile lautet:

„§ 82a Ermittlung der Briefwahlstimmen“

1.4. Die den § 83 betreffende Zeile lautet:

„§ 83 Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts, Bericht
an die Landeswahlbehörde“

1.5. Die den § 88 betreffende Zeile lautet:

„§ 88 Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Vorzugs-
stimmen, Reihung der Ersatzgewählten“

2. § 10 Abs 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann bzw in der Landeshauptstadt Salzburg der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.“

3. Im § 12 lauten die Abs 1 und 2:

„(1) Die Bestellung der in den §§ 7, 10 und 11 genannten ständigen Vertreter der Wahlleiter und deren Stellvertreter hat außer im Fall des § 13 Abs 4 spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter (§ 9 Abs 2 und 3) spätestens am 7. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 46) zu erfolgen.

(2) Die bestellten Personen haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.“

4. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach Festsetzung der Wahlsprengel, haben die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge bei den im Abs 3 genannten Wahlleitern einzubringen.“

5. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. bei den Sprengelwahlwahlbehörden dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde und bei den Gemeindewahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;“

5.2. Im Abs 3 wird angefügt: „In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer oder Ersatzmitglieder beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.“

6. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „am 21. Tag nach der Wahlausschreibung“ durch die Wortfolge „am 21. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

6.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.“

6.3. Abs 3 lautet:

„(3) Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren. In diesem Fall hat die Angelobung gemäß Abs 2 unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.“

7. § 16 Abs 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind.“

8. In den §§ 28 Abs 4, 53 Abs 3, 56 Abs 3, 58 Abs 2 und 70 Abs 2 werden jeweils der Betrag „220 €“ durch den Betrag „500 €“ und die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

9. Im § 38 werden ersetzt:

9.1. im Abs 1 erster Satz der Ausdruck „am 32. Tag“ durch den Ausdruck „am 39. Tag“;

9.2. im Abs 2 zweiter Satz der Ausdruck „den Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen“;

9.3. im Abs 2 vorletzter Satz die Wortfolge „nach dem Tag der Wahlausschreibung“ durch die Wortfolge „nach dem Stichtag“;

9.4. im Abs 4 Z 3 der Ausdruck „des Familien- und Vornamens“ durch den Ausdruck „des Familien- bzw Nachnamens und des Vornamens“;

9.5. im Abs 4 Z 4 der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname, Vorname“.

10. Im § 41 Abs 2 wird im letzten Satz der Ausdruck „am 27. Tag“ durch den Ausdruck „am 34. Tag“ ersetzt.

11. Im § 42 wird im zweiten Satz der Ausdruck „am 23. Tag“ durch den Ausdruck „am 30. Tag“ ersetzt.

12. Im § 44 Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „am 20. Tag“ durch den Ausdruck „am 27. Tag“ ersetzt.

13. Im § 45 Abs 1 wird im zweiten Satz der Ausdruck „am 23. Tag“ durch den Ausdruck „am 30. Tag“ ersetzt.

14. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 wird im letzten Satz die Wortfolge „spätestens am 28. Tag nach der Wahlaus-schreibung“ durch die Wortfolge „spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

14.2. Abs 4 lautet:

„(4) Die Gemeindewahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen,

1. ob und wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 64 Abs 1 eingerichtet werden;
2. in welchem Wahlsprengel die Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 82a).“

15. Im § 54a werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 wird das Wort „Bezirkswahlbehörde“ durch das Wort „Gemeindewahlbehörde“ ersetzt.

15.2. Abs 2 lautet:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und, bei Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.“

15.3. Im Abs 3 werden die Z 2 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „2. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt ist;
- 3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;
- 4. die Wahlkarte nicht das Wahlkuvert des Wahlbezirks enthält, in dem sie ausgestellt worden ist.“

16. Im § 55 Abs 1 lauten der zweite und dritte Satz: „Die Wahlzeugen sind dem Gemeindevahlleiter bei Gemeindevahlbehörden spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag und bei Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.“

17. § 58 Abs 1 lautet:

„(1) Für die Wähler sind undurchsichtige, verschließbare Wahlkuverts mit der Nummer des jeweiligen Wahlbezirks zu verwenden.“

18. Im § 62 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Abs 1 lautet:

„(1) Ist der Wähler, der sich gemäß § 61 ausgewiesen hat, im Wählerverzeichnis der Wahlbehörde eingetragen, hat ihm der Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel zu übergeben.“

18.2. Im Abs 2 entfällt der letzte Satz.

18.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Nach der Stimmabgabe und Vornahme der Eintragungen gemäß § 63 hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.“

19. Im § 63 entfällt der Abs 3.

20. § 64 lautet:

„Vorgang bei Wahlkartenwählern

§ 64

(1) Wahlkartenwähler haben neben der Wahlkarte eine der im § 62 Abs 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen zum Nachweis ihrer Identität vorzuweisen.

(2) Der Wahlleiter hat den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 35 Abs 2) zu öffnen und den amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen. Der entnommene amtliche Stimmzettel ist dem Wahlkartenwähler wieder auszuhändigen, und zwar zusammen mit dem Wahlkuvert aus dem Briefumschlag, wenn der Wahlkartenwähler vor der Wahlbehörde wählt, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder anderenfalls zusammen mit einem in der Farbgebung deutlich unterschiedlichen Wahlkuvert mit der gleichen Nummer des Wahlbezirks wie auf dem Wahlkuvert aus dem Briefumschlag.

(3) Der Wahlleiter hat Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarten ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, ist ihm, wenn seine Wahlkarte von einer Gemeinde des Wahlbezirks ausgestellt worden ist, in der auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirkes (§ 68), wenn es sich aber um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlbezirk handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel (§ 69) auszufolgen. Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der Wahlleiter, bevor er ihn dem Wähler übergibt, die Nummer des Wahlbezirkes einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist.

(4) Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlbezirk haben das Wahlkuvert zu verschließen, bevor sie es dem Wahlleiter übergeben.

(5) Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlbezirk ist, wenn ihnen beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist und sie die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels begehren, ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen.

(6) Im Übrigen gelten für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählern die Bestimmungen des § 62 sinngemäß.

(7) Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen."

21. Im § 72 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Die Überschrift lautet:

„Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

21.2. Abs 1 lautet

„(1) Der Wähler kann auch durch gültige Eintragung eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste in den auf dem amtlichen Stimmzettel dafür vorgesehenen freien Raum eine Vorzugsstimme vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familien- bzw Nachnamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angaben der Reihungszahl in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.“

22. Im § 77 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Abs 4 lautet:

„(4) Nach dem Öffnen der Briefwahlkarten und dem Einlegen der darin enthaltenen Wahlkuverts in die Urne (§ 82a) mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, worauf die Wahlurne entleert wird. Die Wahlbehörde hat sodann festzustellen:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, dh die Zahl der in der Wahlurne vorhandenen Wahlkuverts abzüglich der Zahl der einbezogenen Briefwahlstimmen;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu lit a mit der Zahl zu lit b nicht übereinstimmt;
- d) die Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler.

Nach der Zählung der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler sind diese zu verpacken. Der Umschlag ist fest zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlbezirkes und die Anzahl der im Umschlag enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben.“

22.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Wahlbehörde hat unmittelbar nach der Zählung der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler das Zählungsergebnis in der Niederschrift zu beurkunden und in Gemeinden, die in Sprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in anderen Gemeinden der Bezirkswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben. Haben keine Wahlkartenwähler ihre Stimme abgegeben, ist auch dies in gleicher Weise bekanntzugeben.“

22.3. Im Abs 6 lautet der Einleitungssatz: „Die Wahlbehörde öffnet sodann die von den Wählern des Wahlbezirks mit Ausnahme der Wahlkartenwähler abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:“

22.4. Im Abs 7 entfallen die Worte „telefonisch, fernschriftlich oder durch Boten, jedenfalls aber“.

23. § 78 lautet:

„Ermittlung der Vorzugsstimmen

§ 78

Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (§ 72) ist von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 79) zu beurkunden.“

24. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 2 lautet die lit f:

„f) die Namen der Wahlkartenwähler;“

24.2. Im Abs 3 entfällt die lit c und lautet die lit h:

„h) die von den Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts in dem besonders gekennzeichneten und versiegelten Paket (§ 77 Abs 4).“

25. Im § 80 Abs 3 lautet der dritte Satz: „Dabei sind die Kuverts mit den Stimmen von Wahlkartenwählern in der im § 77 Abs 4 bezeichneten Weise für die gesamte Gemeinde zusammenzufassen und zu verschließen.“

26. Im § 82a werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Die Überschrift lautet:

„Ermittlung der Briefwahlstimmen“

26.2. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde prüft der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die

gemäß § 54a im Weg der Briefwahl rechtzeitig eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses.“

26.3. Abs 2 lautet:

„(2) Danach öffnet der Gemeindegewahlleiter die Briefwahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts und legt diese in die Wahlurne, bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 46 Abs 4 bestimmten Sprengels. Wahlkarten, die kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthalten, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Abs 1 vorletzter und letzter Satz gilt auch für diese Wahlkarten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist festzuhalten.“

26.4. Die Abs 3 und 4 entfallen.

27. § 83 lautet:

**„Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts,
Bericht an die Landeswahlbehörde**

§ 83

(1) Jede Bezirkswahlbehörde hat zunächst, sobald alle Mitteilungen der Gemeindegewahlbehörden gemäß den §§ 77 Abs 5 und 80 Abs 1 bei ihr eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts zu ermitteln und der Landeswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben. Haben keine Wahlkartenwähler ihre Stimme abgegeben, ist auch dies in gleicher Weise bekanntzugeben.

(2) Nach dem Einlangen der Wahlakten oder Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 81 Abs 1 bzw 2 sind die Wahlkuverts der Wahlkartenwähler an jene Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten, in deren Wahlbezirk die Wahlkarte ausgegeben worden ist. Die Wahlkuverts müssen jedenfalls bis zum 3. Tag nach dem Wahltag um 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt sein.“

28. Im § 85 werden folgende Änderungen vorgenommen:

28.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „am 4. Tag“ durch den Ausdruck „am 3. Tag“ ersetzt.

28.2. Im Abs 1 wird in der Z 5 das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

28.3. Abs 4 entfällt.

29. § 88 lautet:

**„Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der
Vorzugsstimmen, Reihung der Ersatzgewählten**

§ 88

(1) Die auf eine Partei gemäß § 87 Abs 4 entfallenden Mandate werden auf die Bewerber dieser Partei nach den Vorschriften der Abs 3 und 4 zugewiesen.

(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Bezirkswahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 85 getroffenen Feststellungen und auf Grund der sonstigen von ihr gemäß § 87 Abs 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die jeder Bewerber der gewählten Parteiliste im Wahlbezirk erreicht hat.

(3) Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl im betreffenden Wahlbezirk beträgt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich dabei nach der Reihenfolge der Vorzugstimmenzahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächst niedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten danach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen aufweisen, ist die Reihenfolge der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend, wenn nicht für jeden Bewerber ein Mandat zur Verfügung steht.

(4) Mandate einer Partei, die auf Grund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Dabei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Vorzugsstimmen ein Mandat zugewiesen erhalten haben.

(5) Nicht gewählte Bewerber sind Ersatzgewählte für den Fall, dass ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge auf der Parteiliste.“

30. Im § 89 Abs 1 wird in der lit e das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

31. Im § 92 Abs 3 werden ersetzt:

31.1. in der Z 3 der Ausdruck „des Familien- und Vornamens“ durch den Ausdruck „des Familien- bzw Nachnamens und Vornamens“;

31.2. in der Z 4 der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname, Vorname“.

32. Im § 94 Abs 2 wird in der lit d das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

33. Im § 102 Abs 1 werden in der Z 11 die Verweisung „der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl Nr 472“ durch die Abkürzung „NRWO“ und das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ und in der Z 14 der Ausdruck „der Nationalrats-Wahlordnung 1992“ durch die Abkürzung „NRWO“ ersetzt.

34. Im § 103 Abs 2 wird die Verweisung „des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl Nr 85/1953“ durch die Abkürzung „VfGG“ ersetzt.

35. Im §§ 111a werden die Z 1 bis 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr135/2009;
2. Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl Nr 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2010;
3. Registerzählungsgesetz, BGBl Nr 33/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 125/2009;
4. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl Nr 85/1953, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2010;
5. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 13/2010.“

36. Im § 112 wird angefügt:

„(11) Die §§10 Abs 3, 12 Abs 1 und 2, 13 Abs 1, 14 Abs 1 und 3, 15 Abs 1 bis 3, 16 Abs 1, 28 Abs 4, 38 Abs 1, 2 und 4, 41 Abs 2, 42, 44 Abs 1, 45 Abs 1, 46 Abs 1, 53 Abs 3, 54a Abs 1 bis 3, 55 Abs 1, 56 Abs 3, 58 Abs 1 und 2, 62 bis 64, 70 Abs 2, 72 Überschrift und Abs 1, 77 Abs 4

bis 7, 78, 79 Abs 2 und 3, 80 Abs 3, 82a, 83, 85, 88, 89 Abs 1, 92 Abs 3, 94 Abs 2, 102 Abs 1, 103 Abs 2, 111a und die Anlagen 1, 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /
treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

37. In den Anlagen 1 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachname und Vorname“ ersetzt.

38. Die Anlage 2 lautet:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindegewahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale gewährleistet ist.

Wahlkarte

Landtagswahl 2xxx

Politischer Bezirk:	Wahlsprengel:
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:
Vor- und Familienname bzw Nachname:	Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.	
Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	
Ort, Datum:	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die bzw den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindegewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltsprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 521, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Anlage 2 – Rückseite:

Bitte ausrei-
chend fran-
kieren

Wahlkarte

Gemeindegewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Artikel II

Die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, LGBl Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 11/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 68 betreffende Zeile lautet:

„§ 68 Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

1.2. Die den § 72 betreffende Zeile lautet:

„§ 72 Ermittlung der Vorzugsstimmen“

2. § 10 Abs 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.“

3. § 11 Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bestellung der in den §§ 8 und 10 genannten ständigen Vertreter der Wahlleiter und deren Stellvertreter hat außer im Fall des § 12 Abs 4 spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag, die Bestellung der Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreter (§ 9 Abs 2 und 3) spätestens am 7. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 44) zu erfolgen.

(2) Die bestellten Personen haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag oder durch Unterschreiben einer schriftlichen Gelöbnisformel abzulegen.“

4. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

„(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach Festsetzung der Wahlsprengel, haben die Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 13 Abs 1 und 2 zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre diesbezüglichen Anträge einzubringen.“

4.2. Abs 4 lautet:

„(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlspengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.“

5. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. bei den Sprengelwahlwahlbehörden dem Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde und bei den Gemeindewahlbehörden dem Wahlleiter der Bezirkswahlbehörde;“

5.2. Im Abs 2 wird angefügt: „In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer oder Ersatzmitglieder beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.“

6. § 14 lautet:

„Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmitglieder

§ 14

(1) Spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag hat jede Wahlbehörde, ausgenommen Sprengelwahlbehörden, ihre konstituierende Sitzung abzuhalten. Sie ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen. In dieser Sitzung haben die Beisitzer und die Ersatzmitglieder vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Bei Verhinderung der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung ist die Angelobung vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung nachzuholen.

(2) Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren. In diesem Fall hat die Angelobung unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung zu erfolgen. Das Gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich wegen Änderungen in den Gemeindegrenzen oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.“

7. Im § 15 Abs 2 lautet der erste Satz: „In einer Sitzung sind Wahlbehörden beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweilige Wahlbehörde berufenen Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind.“

8. Im § 24 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(§ 1 Abs 7 Meldegesetz 1991)“.

9. § 32 Abs 1 lautet:

„(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der er seinen Hauptwohnsitz hat.“

10. § 33 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.“

11. Im § 37 werden ersetzt:

11.1. im Abs 1 erster Satz die Wortfolge „vom Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am 25. Tag nach dem Stichtag“ durch die Wortfolge „vom Stichtag bis spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag“;

11.2. im Abs 3 Z 2 der Ausdruck „des Familien- und Vornamens“ durch den Ausdruck „des Familien- bzw Nachnamens und des Vornamens“;

11.3. im Abs 3 Z 3 der Ausdruck „Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname und Vorname“;

11.4. im Abs 4 in der Z 1 der Ausdruck „den Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „den Familien- bzw Nachnamen und Vornamen“;

11.5. im Abs 6 der Ausdruck „am 21. Tag“ durch den Ausdruck „am 28. Tag“.

12. Im § 40 Abs 4 werden ersetzt:

12. 1. im ersten Satz der Ausdruck „am 34. Tag“ durch den Ausdruck „am 41. Tag“;

12.2. im letzten Satz der Ausdruck „zum 31. Tag“ durch den Ausdruck „zum 38. Tag“.

13. Im § 41 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Ergänzungsvorschläge müssen spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag, Ersatzvorschläge spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde eingebracht werden.“

14. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 1 erster Satz wird die Wortfolge „am 23., spätestens am 20. Tag“ durch die Wortfolge „am 30., spätestens am 27. Tag“ ersetzt.

14.2. Abs 2 lautet:

„(2) In der Veröffentlichung nach Abs 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Landesgebiet erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Größe der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsummen der Parteistimmen; sind auch diese gleich, entscheidet die Gemeindewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.“

15. Im § 44 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „spätestens am 25. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 28. Tag“ ersetzt.

15.2. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. in welchem Wahlsprengel die Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 74a)“

16. In den §§ 50 Abs 3, 53 Abs 3 und 55 Abs 2 werden jeweils der Betrag „220 €“ durch den Betrag „500 €“ und die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.

17. Im § 51a werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 2 lautet:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zum Schließen aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale einlangt. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Wahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in

der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.“

17.2. Im Abs 3 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „2. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde eingelangt ist;
- 3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.“

18. Im § 52 Abs 1 lauten der zweite und dritte Satz: „Die Wahlzeugen sind dem Gemeindevahlleiter bei Gemeindevahlbehörden spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag und bei Sprengelwahlbehörden spätestens am 14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge hat am Wahltag beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.“

19. Im § 55 Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „undurchsichtige Wahlkuverts“ durch die Wortfolge „undurchsichtige, verschließbare Wahlkuverts“ ersetzt.

20. Im § 65 Abs 3 wird ersetzt:

20.1. im ersten Satz der Ausdruck „den Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „den Familien- bzw Nachnamen und Vornamen“;

20.2. im zweiten Satz der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname und Vorname“.

21. Im § 65 Abs 6 wird der Betrag „730 €“ durch den Betrag „1.000 €“ ersetzt.

22. Im § 68 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Die Überschrift lautet:

„Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler“

22.2. Abs 1 lautet:

„(1) Der Wähler kann auch durch die gültige Eintragung eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste in den auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung dafür vorgesehenen freien Raum eine Vorzugsstimme vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeich-

nen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familien- bzw Nachnamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zB Angabe der Reihungszahlen in der Parteiliste, des Vornamens, Geburtsjahres, Berufs oder der Adresse) enthält.“

23. § 71 Abs 3 lautet:

„(3) Nach dem Öffnen der Briefwahlkarten und dem Einlegen der darin enthaltenen Wahlkuverts in die Urne (§ 74a Abs 1 und 2) mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Urne, und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, dh die Zahl der in der Wahlurne vorhandenen Wahlkuverts abzüglich der Zahl der einbezogenen Briefwahlstimmen;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl gemäß lit a mit der Zahl gemäß lit b nicht übereinstimmt.“

24. § 72 lautet:

„Ermittlung der Vorzugsstimmen

§ 72

(1) Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (§ 68) ist von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 73) zu beurkunden.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Vorzugsstimmen an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, haben diese Stimmzettel für die Ermittlung der Vorzugsstimmen außer Betracht zu bleiben.“

25. Im § 74a werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Nach dem Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde prüft der Gemeindegewahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 51a im Weg der Briefwahl rechtzeitig eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses.“

25.2. Abs 3 entfällt.

26. Im § 77 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26. 1. Im Abs 2 wird das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

26.2. Im Abs 3 wird im zweiten Satz das Wort „Wahlpunktezahl“ durch das Wort „Vorzugsstimmenzahl“ und im dritten Satz das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

26.3. Abs 4 lautet:

„(4) Die Reihenfolge der Zuweisung der auf Grund der Vorzugsstimmen zuzuteilenden Mandate richtet sich dabei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten danach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Vorzugsstimmen aufweisen, ist die Reihenfolge der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend, wenn nicht für jeden ein Mandat zur Verfügung steht.“

27. Im § 79 Abs 3 lautet die lit a:

„a) den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen und das Geburtsjahr des Bewerbers;“

28. Im § 80 Abs 1 wird in der lit c und d jeweils das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

29. Im § 86 Abs 1 lautet der erste Satz: „Ist die Parteiliste oder die Liste der Ersatzgewählten erschöpft oder übersteigt die Zahl der gewählten Bewerber einer Partei die Zahl der Bewerber auf der Parteiliste, hat die Gemeindewahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen.“

30. Im § 95 Abs 1 entfällt der letzte Satz.

31. Im § 100 Abs 2 wird angefügt: „In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzer beantragt hat, hat keine Berufung stattzufinden.“

32. Im § 103 werden ersetzt:

32.1. im Abs 1 erster Satz die Wortfolge „vom Tag der Wahlausschreibung“ durch die Wortfolge „vom Stichtag“;

32.2. im Abs 3 Z 2 der Ausdruck „des Familien- und Vornamens“ durch den Ausdruck „des Familien- bzw Nachnamens und Vornamens“;

32.3. im Abs 3 Z 3 der Ausdruck „Familien- und Vorname“ durch den Ausdruck „Familien- bzw Nachname und Vorname“;

32.4. im Abs 4 in der Z 1 der Ausdruck „den Familien- und Vornamen“ durch den Ausdruck „den Familien- bzw Nachnamen und Vornamen“

33. Im § 104 werden folgende Änderungen vorgenommen:

33.1. Im Abs 1 wird im letzten Satz die Wortfolge „spätestens am 25. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 28. Tag“ ersetzt.

33.2. Im Abs 2 entfällt der letzte Satz.

34. § 104a entfällt.

35. Im § 106 entfällt das Fundstellenzitat „, LGBl Nr 47“.

36. Im § 110 wird das Fundstellenzitat „LGBl Nr 116“ durch den Klammersausdruck „(LTWO 1998)“ ersetzt.

37. Im § 114 Abs 1 bis 5, 115 Abs 2 und 4, 116 und 118 Abs 2 wird jeweils die Verweisung „der Salzburger Landtagswahlordnung 1998“ durch die Abkürzung „LTWO 1998“ ersetzt.

38. Im § 120b lauten die Z 1 und 2:

- „1. Meldegesetz 1991, BGBl Nr 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009;
2. Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl Nr 601/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr13/2010.“

39. Im § 121 wird angefügt:

„(13) Die §§ 10 Abs 3, 11 Abs 1 und 2, 12 Abs 1 und 4, 13 Abs 1 und 2, 14, 15 Abs 2, 24 Abs 1, 32 Abs 1, 33 Abs 1, 37 Abs 1, 3, 4 und 6, 40 Abs 4, 41 Abs 2, 43 Abs 1 und 2, 44 Abs 2 und 4, 50 Abs 3, 51a Abs 2 und 3, 52 Abs 1, 53 Abs 21, 55 Abs 1 und 2, 65 Abs 3, 68 Überschrift und Abs 1, 71 Abs 3, 72, 74a , 77 Abs 2, 3 und 4, 79 Abs 3, 80 Abs 1, 86 Abs 1, 95 Abs 1, 100 Abs 2, 103 Abs 1, 3 und 4, 104 Abs 1 und 2, 114 Abs 1 bis 5, 115 Abs 2 und 4, 116, 118 Abs 2

und 120b, der Entfall von § 104a sowie die Anlagen 1, 3, 6, 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr / treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

40. In den Anlagen 1, 6, 7 und 8 wird jeweils die Wortfolge „Familien- und Vorname“ durch die Wortfolge „Familien- bzw Nachname und Vorname“ ersetzt.

41. Die Anlage 3 lautet:

„Anlage 3 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindegewahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale gewährleistet ist.

Wahlkarte

Gemeindegewahlen 2xxx

Politischer Bezirk:		Wahlsprengel:	
Gemeinde:	Straße, Platz, Gasse, Hausnummer:		
Vorname und Familien- bzw Nachname:			Geburtsjahr:
Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.			
Ort, Datum:		Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in):	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die bzw den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl der Gemeindevertretung/des Gemeinderates bzw des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindegewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind:

- In der Gemeinde, in der eine Gemeindevertretungs- bzw Bürgermeisterwahl stattfindet, ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltsprengel – falls eingerichtet – oder vor einer „fliegenden“ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Sie (Er) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Anlage 3 – Rückseite:

Bitte aus-
reichend
frankieren

Wahlkarte

Gemeindewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Gesetzesvorlage enthält Änderungsvorschläge zur Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO 1998) und zur Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 (GWO 1998), die vor allem aus der praktischen Anwendung dieser Gesetze sowie auch aus bei der zuletzt stattgefundenen Wahl des Bundespräsidenten gewonnen worden sind.

1.2. Neben zahlreichen sprachlichen oder redaktionellen Verbesserungen (vgl dazu die Ausführungen unter Pkt 1.3) enthält die Vorlage folgende inhaltlich bedeutsame Regelungsvorschläge:

- Briefwahlstimmen müssen bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde übermittelt werden (bisher: bis zum 4. Tag nach dem Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde bzw der Gemeindewahlbehörde). Die am 1. März 2009 durchgeführten Landtags- und Gemeindewahlen haben gezeigt, dass verhältnismäßig wenige Wahlkarten nach dem Wahltag eingelangt sind. Demgegenüber steht der große organisatorische Aufwand, der für die Gemeindewahlbehörden, die überwiegend aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammengesetzt sind, aber auch bei den Bezirkswahlbehörden mit dem zweiten Auszählungstermin am Donnerstag nach dem Wahltag verbunden ist. Dazu kommen noch Bedenken, die nach dem Wahltag eingelangten Briefwahlstimmen könnten auch (widerrechtlich) erst nach dem Wahltag unter Bedachtnahme auf das dort erzielte und bekannt gegebene Wahlergebnis ausgefüllt werden („taktisches Wählen“). Die rechtzeitig eingelangten Briefwahlstimmen sollen daher noch am Wahltag gemeinsam mit den im Wahllokal abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Da für Wahlkarten generell verschließbare Kuverts verwendet werden, die bei Landtagswahlen durch die aufgedruckte Nummer des Wahlbezirks überdies noch besonders gestaltet sind, ist die Verwendung gleicher Kuverts auch für die Wahl vor Wahlbehörden vorgesehen (Art I Z 17, Art II Z 19). Da durch diese Änderungen keine weiteren besonderen Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses mehr erforderlich sind, sollen auch die bei Landtagswahlen abgegebenen Briefwahlstimmen von den Gemeindewahlbehörden ausgezählt werden; bei Gemeindewahlen ist dies schon bisher so vorgesehen (Art I Z 15, 22.1, 26, 38; Art II Z 17, 23, 25, 41).
- Im Zusammenhang mit dem Entfall der Möglichkeit, Briefwahlstimmen auch noch nach dem Wahltag der Wahlbehörde zu übermitteln, stehen die Bestimmungen, die eine Vorverlegung des Abschlusses der Wahlvorschläge vorsehen. Diese Änderungen bewirken auch ein Vorverlegen des Ausgabedatums für die Briefwahlkarten, so dass den Wählerinnen und Wählern insgesamt (trotz des Entfalls der nachträglichen Einbringungsmöglichkeit) ein etwa gleich langer Zeitraum zur Abgabe der Briefwahlstimme zur Verfügung steht. Dies soll insbesondere jenen Wählerinnen und Wählern entgegenkommen, die von der Briefwahlmöglichkeit auf

Grund eines Auslandsaufenthalts Gebrauch machen wollen (Art I Z 9.1, 10, 11, 12, 13; Art II Z 11.1, 11.5., 12, 13, 14.1).

- Die Mitglieder von Sprengelwahlbehörden können sich auch erst am Wahltag konstituieren, die Angelobung soll in diesem Fall vor der Öffnung der Wahllokale erfolgen (Art I Z 6, Art II Z 6). Dadurch erübrigt sich die Abhaltung einer konstituierenden Sitzung.
- Die in den beiden Wahlordnungen vorgesehenen Fristen sollen weiter vereinheitlicht werden. Besonders in der LTWO 1998 ist derzeit noch der Tag der Wahlausschreibung als Ausgangspunkt für verschiedene Fristberechnungen vorgesehen, obwohl bei der Ausschreibung der Wahl lediglich (neben dem Wahltag) der Stichtag als konkretes Datum festzulegen ist (§ 4 LTWO 1998). In der Praxis hat dies dazu geführt, dass in Wahlausschreibungen auch ein sog „Tag der Wahlausschreibung“ festgelegt wurde, der mit dem Stichtag, nicht aber mit dem Tag der Kundmachung der Ausschreibungsverordnung identisch war (vgl zB § 1 Abs 2 der Verordnung LGBl Nr 98/2008). Die gesetzliche Verankerung dieser Praxis enthält lediglich § 95 Abs 2 letzter Satz GWO 1998, der vorsieht, dass „zum Zweck der Fristberechnung“ ein Tag als Tag der Wahlausschreibung bestimmt werden kann. Diese unnötige Komplizierung der Wahlrechtsvorschriften soll entfallen, alle bisher an die Wahlausschreibung anknüpfenden Fristen erhalten den Stichtag als Ausgangspunkt. Ergänzend wird vorgeschlagen, auch die Dauer der Fristen zu vereinheitlichen, wobei die für die Landtagswahl geltenden Bestimmungen als Regelungsmodell herangezogen werden (Art I Z 3, 4, 6.1, 9.3, 14; Art II Z 4.1, 6, 11.1, 15, 18, 32.1 und 33).
- Verschiedene Bestimmungen (Bestellung von Stellvertretern der Bezirkswahlleiter, Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden, Folgen der Nichtentsendung von Beisitzern; Art I Z 2, 5.2 und 7; Art II Z 2, 5.2 und 7) werden an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) angeglichen.
- Im Hinblick auf die Tatsache, dass Wahlbehörden insbesondere auf Gemeindeebene überwiegend aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bestehen, die zunehmend schwieriger in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sollen die bürokratischen Rahmenbedingungen dieser Behörden weiter erleichtert werden. So soll die Angelobung der ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Wahlleiterinnen und Wahlleiter auch schriftlich (durch Unterschreiben der Gelöbnisformel) vorgenommen werden können, die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Sprengelwahlbehörden durch die Gemeindewahlleiterin oder den Gemeindewahlleiter erfolgen, die Frist für die Nominierung von Wahlzeugen mit jener zur Bekanntgabe der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden harmonisiert werden und die Ausstellung von Eintrittsscheinen für Wahlzeuginnen und Wahlzeugen entfallen. Auch die im vorhergehenden Punkt dargestellten Angleichungen an die NRWO verfolgen im Übrigen dieses Ziel (Art I Z 3, 5.1, 16; Art II Z 3, 5.1, 18). .

- Bei Landtagswahlen sollen die Wahlkarten, die nicht für die Briefwahl verwendet werden, ausnahmslos an die Bezirkswahlbehörde weiter geleitet werden, also auch die vor der zuständigen Wahlbehörde verwendeten (Art I Z 22, 24, 25 und 27). Diese Vorgangsweise dient der Verwaltungsvereinfachung, da das Auseinandersortieren der wenigen verbleibenden „konventionellen“ Wahlkarten für die Gemeindewahlbehörden einen beträchtlichen Aufwand verursacht, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht.
- Bei Gemeindevertretungswahlen sollen Ergänzungsvorschläge auch dann eingebracht werden können, wenn eine Partei mehr Mandate erzielt hat als die Parteiliste Bewerberinnen und Bewerber enthält (Art II Z 29). Derzeit ist formal gesehen ein Ergänzungsvorschlag nur dann möglich, wenn die Parteiliste bzw die Liste der Ersatzgewählten nachträglich (zB durch Rücktritte) erschöpft ist, nicht jedoch, wenn bereits ursprünglich zu wenige Kandidaten nominiert waren.
- Art II Z 14.2 enthält eine Angleichung der GWO 1998 an die LTWO 1998, die auf eine Entschließung des Salzburger Landtags zurückgeht. Auf dem Stimmzettel für die Gemeindevertretungs- bzw Gemeinderatswahlen sollen die wahlwerbenden Parteien in jener Reihenfolge aufscheinen, die sich aus der Zahl der bei der letzten Landtagswahl erzielten Mandatszahl ergibt.

1.3. In der Vorlage werden auch zahlreiche Änderungen vorgeschlagen, die lediglich sprachliche Verbesserungen, systematische Angleichungen oder redaktionelle Berichtigungen bewirken:

- Der Begriff „Wahlpunkte“ wird durch den gebräuchlicheren und auch in der NRWOW verwendeten Begriff der „Vorzugsstimmen“ ersetzt.
- Im Hinblick auf die im Rahmen des am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl I Nr 135/2009, eingeräumte Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, einen gemeinsamen Nachnamen zu erhalten (§ 2 Abs 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes) wird vorgeschlagen, auch in den Wahlrechtsbestimmungen einen solchen Nachnamen dem Familiennamen gleichzustellen.
- Durch das Wahlrechtsreformgesetz 2008, LGBl Nr 63, wurde die Aussage über die erweiterte Ausstellungsmöglichkeit der Wahlkarten irrtümlich im § 32 Abs 1 anstelle von § 33 Abs 1 GWO getroffen. Dies wird in der Vorlage berichtigt und § 32 Abs 1 GWO in der ursprünglich geltenden Fassung wieder hergestellt (Art II Z 9 und 10).
- § 62 LTWO 1998 wird von jenen Bestimmungen entlastet, die die Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler regeln. Diese werden in den § 64 (Vorgang bei Wahlkartenwählern) übernommen. Das Verständnis der beiden Bestimmungen wird so wesentlich erleichtert.
- Die Zitate jener Bundesgesetze, auf die die Gesetzestexte verweisen, werden aktualisiert.

1.4. In der Vorlage nicht enthalten sind Bestimmungen über eine Neugestaltung der Wahlkarte entsprechend dem § 39 Abs 3 NRWOW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes

2010, BGBl I Nr 13. Auf Grund von Einwänden des Datenschutzrates gegen die bisher vorgesehene Gestaltung der Wahlkarte, die personenbezogene Daten der Wählerinnen und Wähler auch für Außenstehende erkennen lassen, wurde auf Bundesebene die Ausstattung der Wahlkarten mit verschließbaren Laschen angeordnet. Diese neuen Wahlkarten haben jedoch bei der praktischen Anwendung anlässlich der am 25. April 2010 abgehaltenen Wahl zum Bundespräsidenten zahlreiche Probleme verursacht. So war durch fehlerhaftes Verkleben der Lasche teilweise die Lesbarkeit der darunterliegenden Daten der Wählerin oder des Wählers nicht mehr gegeben; in einigen Fällen wurden Wahlkarten offenbar nach dem Zukleben der Laschen außerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches unterschrieben oder die bereits verklebte Lasche von den Wählerinnen und Wählern für das Leisten der Unterschrift wieder geöffnet. Insgesamt führte die Neugestaltung zu einer nicht unerheblichen Anzahl von Stimmen, die gegen den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht in die Auszählung einbezogen werden konnten. Diese Auswirkungen werden als gravierender beurteilt als die vom Datenschutzrat geäußerten Bedenken, so dass eine Übernahme der Bundesregelung einstweilen außer Betracht bleibt.

1.5. Die bisher mit dem Instrument der Briefwahl gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die neue Möglichkeit zwar von den Wählerinnen und Wählern gerne angenommen und auch überwiegend korrekt genutzt wird. In Einzelfällen kann auf der Basis der geltenden Bestimmungen durch die mangelnden Kontrollmöglichkeiten aber ein Missbrauch offenbar nicht ausgeschlossen werden (vgl dazu insbesondere die Medienberichte zu den Landtagwahlen 2010 in Wien und Burgenland). Solche (gerichtlich) strafbaren Handlungen können zwar nie gänzlich verhindert werden, vorstellbar wären aber Maßnahmen zur Erschwerung von Wahlbetrugshandlungen mit Briefwahlstimmen. Zu diesem Zweck könnte etwa die bisher gesetzlich nicht näher determinierte Zustellung der Wahlkarte geregelt und zB nur mehr eine nachweisliche Zustellung, eventuell sogar nur mehr in der Form der eigenhändigen Zustellung (RSa) zugelassen werden. Der zur Begutachtung versendete Entwurf hat dazu keine Regelungsvorschläge enthalten, die begutachtenden Stellen wurden jedoch um eine ergänzende Stellungnahme auch zu dieser Frage ersucht (zum Ergebnis vgl die Ausführungen in Pkt 5).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 95 Abs 1 und Art 115 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Regelungsgegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben kann durch die Verlagerung der Auszählung der bei Landtagswahlen abgegebenen Briefwahlstimmen von den Bezirkswahlbehörden zu den Gemeindewahlbehörden zu

einem erhöhten Vollziehungsaufwand und damit zu Mehraufwendungen der Gemeinden führen. Diesem Mehraufwand steht aber die Verwaltungsvereinfachung gegenüber, die durch die diesbezügliche Übereinstimmung mit der für Gemeindewahlen bereits jetzt geltenden Regelung erzielt wird. Insgesamt sollte das Vorhaben daher zu keinen nennenswerten Mehrkosten für die Gemeinden führen.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, der Salzburger Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und das Bundesministerium für Inneres Stellungnahmen abgegeben.

Das Bundesministerium für Inneres hat zahlreiche formelle Verbesserungen vorgeschlagen, die bei der Überarbeitung des Entwurfs größtenteils umgesetzt werden konnten.

Der Österreichische Städtebund hat den Entwurf grundsätzlich begrüßt, aber angeregt, dass auch das Einbringen der Briefwahlkarte am Wahltag bei der Sprengelwahlbehörde (und nicht bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde) als rechtzeitig gelten sollte. Diese Anregung ist aufgegriffen worden (Art I Z 15.1 und Art II Z 17.1). Ebenfalls berücksichtigt wurde der Hinweis, dass in der Entwurfsfassung für Landtagswahlen (im Unterschied zu Gemeindewahlen) keine Bestimmungen darüber enthalten waren, von welcher Sprengelwahlbehörde die Briefwahlstimmen auszuzählen sind. Entsprechend der bereits für Gemeindewahlen geltenden Rechtslage (§ 44 Abs 4 GWO 1998) ist vorgesehen, dass von der Gemeindewahlbehörde anlässlich der vor jeder Wahl zu beschließenden organisatorischen Festlegungen auch jener Sprengel zu bestimmen ist, in dem die Briefwahlstimmen mitzuzählen sind (Art I Z 14.2). Das vom Städtebund angeregte System einer Zuteilung zu jedem einzelnen Wahlsprengel ist gegenüber dem bereits dem Rechtsbestand angehörenden System der Zuständigkeit einer einzigen Sprengelwahlbehörde ungleich vollziehungsaufwändiger und auch fehleranfälliger, da noch am Wahltag eine an der Wohnadresse orientierte Aufteilung auf 165 Wahlsprengel erfolgen müsste.

Der Salzburger Gemeindeverband hat sich gegen folgende Punkte des Vorhabens ausgesprochen:

- Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden durch den Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde (Art I Z 5.1, Art II Z 5.1); der Salzburger Gemeindeverband hat auf den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand hingewiesen. Tatsächlich wird jedoch bereits jetzt nahezu der gesamte administrative Aufwand, der mit der Bildung der Sprengelwahlbehörden verbunden ist (Einladung, Information, evtl Schulung), über das Gemeindeamt abgewickelt. Der Zusatzaufwand durch die Vornahme der Bestellung als Formalakt ist demgegenüber kaum ins Gewicht fallend.

- Auszählung der Briefwahlstimmen bei Landtagswahlen durch eine Sprengelwahlbehörde; diese Änderung sei weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass der durch die Auszählung zusätzlicher Stimmzettel entstehende Mehraufwand von der zuständigen Fachabteilung (0/5) des Amtes der Landesregierung als eher gering beurteilt wird. Demgegenüber enthält die Vorlage auch zahlreiche Bestimmungen, die den Vollziehungsaufwand auf Gemeindeebene verringern sollen (vgl dazu die Ausführungen unter Pkt 1.2 und Pkt 4 der Erläuterungen).
 - Reihung der Parteien im Wahlvorschlag (und daher auch auf dem Stimmzettel) entsprechend dem bei der letzten Landtagswahl erzielten Ergebnis. Dieser Änderungspunkt geht auf eine EntschlieÙung des Salzburger Landtages zurück (vgl die Erläuterungen zu Art II Z 14.2), der Änderungsvorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes wird daher nicht aufgegriffen.
- Ergänzend zu den dargestellten Einwänden hat der Salzburger Gemeindeverband auch eine Anregung zu § 35 Abs 5 der (vom Entwurf bzw der Vorlage nicht betroffenen) Salzburger Gemeindeordnung 1994 übermittelt. Diese Anregung ist der Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung weiter geleitet worden.

5.2. Zu dem Ersuchen, sich zu erhöhten Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit Wahlkarten (zB verschärfte Zustellungsbestimmungen) zu äußern, hat das Bundesministerium für Inneres vorgeschlagen, das Ergebnis der zu diesem Thema stattfindenden Expertengespräche abzuwarten und eine allenfalls auf Bundesebene gefundene Lösung auch auf Landesebene zu übernehmen. Die im Begutachtungsentwurf zur Diskussion gestellten Verschärfungen der Zustellbestimmungen für Wahlkarten sind von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und vom Salzburger Gemeindeverband ausdrücklich mit Hinweis auf die Kostenfolgen abgelehnt worden. Es erscheint daher sinnvoll, entsprechend dem Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres die auf Bundesebene erzielten Ergebnisse abzuwarten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Die im Gesetzestext vor allem im Zusammenhang mit der neu vorgesehenen Verwendung des Begriffs „Vorzugsstimmen“ sowie der Neugestaltung der Briefwahl vorgenommen Änderungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Die Möglichkeit, mehrere Stellvertreter für den Bezirkswahlleiter zu bestellen, entspricht einem Erfordernis der Praxis. Gleichlautende Bestimmungen bestehen auch für die Bezirkswahlbehörde bei Bundeswahlen (§ 10 Abs 3 NRW) sowie für die Gemeinde- und Hauptwahlbehörde der Landeshauptstadt Salzburg (§§ 97 und 98 GWO 1998). Für die Landeswahlbehörde besteht kein vergleichbarer Bedarf, so dass § 11 LTWO 1998 unverändert bleiben kann.

Zu Z 3:

§ 12 Abs 1 enthält die im Pkt 1.2 dargestellte Umstellung der Fristberechnung, mit der der Tag der Wahlausschreibung durch den Stichtag ersetzt wird. Da beide Tage traditionell in den Ausschreibungsverordnungen mit dem gleichen Tag festgelegt wurden, tritt dadurch inhaltlich keine Änderung ein. Die Formulierung wurde weiters an § 11 Abs 1 GWO 1998 angenähert und dadurch sprachlich vereinfacht.

Abs 2 sieht ergänzend zur bisher vorgesehenen Angelobung durch Handschlag auch die schriftliche Angelobung durch Unterschreiben der Gelöbnisformel vor. Dadurch wird einem aus der praktischen Anwendung des Gesetzes resultierenden Vorschlag Rechnung getragen.

Zu den Z 4, 6.1, 9.3, 14.1 und 16:

In diesen Bestimmungen ist als Ausgangspunkt der Fristberechnung nicht mehr der Tag der Wahlausschreibung, sondern der Stichtag vorgesehen, vgl dazu die Ausführungen unter Pkt 1.2.

Zu Z 5:

Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Sprengelwahlbehörden ist derzeit eine Aufgabe der Bezirkswahlleiterin oder des Bezirkswahlleiters, dh gemäß § 10 Abs 2 LTWO 1998 der Bezirkshauptleute oder der mit der ständigen Vertretung betrauten Bediensteten. Diese Aufgabe ist im Hinblick auf die Fülle an Sprengelwahlbehörden in Vorwahlzeiten umfangreich und zeitraubend, ohne dass eine besondere Begründung für die Aufgabenzuordnung zur Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich wäre. In Hinkunft soll die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Ersatzmitglieder von Sprengelwahlbehörden daher vom Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde wahrgenommen werden (Z 5.1).

In der Z 5.2 wird eine Angleichung an § 15 Abs 3 NRW vorgenommen. Die Folgen einer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommenen Nominierung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Ersatzmitgliedern werden deutlich geregelt, wobei der Regelungsinhalt (Nichtbestellung der fehlenden Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Ersatzmitglieder, dh im Endeffekt entsprechend verkleinerte Wahlbehörden) dem bisher durch Interpretation hergeleiteten Ergebnis entspricht (vgl auch die Erläuterungen zur Bundesbestimmung, BlgNR Nr 866/A XXIV GP).

Zu Z 6.2 und 6.3:

Die Angelobung der Mitglieder der Wahlbehörden hat in einer konstituierenden Sitzung zu erfolgen. Eine später, dh außerhalb dieser Sitzung vorgenommene Angelobung ist gesetzlich derzeit nicht vorgesehen. Dieses strikte Formerfordernis führt in der Praxis oft dann zu Problemen, wenn Mitglieder insbesondere von Sprengelwahlbehörden an der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung verhindert sind. Im Hinblick auf die bekannten Probleme, überhaupt Personen zu finden, die sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung stellen, sollen zusätzliche Formalhürden, die wieder abschreckend wirken können, möglichst vermieden werden. Vorgeschlagen werden daher die nachträgliche Angelobung anlässlich einer späteren ersten Sitzungsteilnahme und das Entfallen der Verpflichtung zur Durchführung einer konstituierenden Sitzung bei Sprengelwahlbehörden überhaupt: Ihre Mitglieder können auch am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung angelobt werden.

Zu Z 7:

Auch die hier vorgeschlagene Neuregelung der Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden entspricht einem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 17 Abs 1 NRW). Die Bestimmung soll an die für Bundeswahlen geltende Bestimmung angeglichen werden, obwohl die dort für die Änderung gegebene Begründung, es solle „aufgrund von Erfahrungen bei vergangenen Wahlen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Wahlbehörden nicht stets die gesamte Anzahl von vorgesehenen Beisitzern anwesend ist, und dennoch die Beschlussfähigkeit gewährleistet sein soll“ (BlgNR Nr 866/A XXIV GP), vor dem Hintergrund nicht nachvollzogen werden kann, dass bereits bisher die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer für das Vorliegen der Beschlussfähigkeit ausreichend war.

Zu § 8:

Die Strafbestimmungen werden sowohl hinsichtlich des Höchstbetrages für die Geldstrafe als auch des Höchstausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe aktualisiert.

Zu den Z 9.1 und 10 bis 13:

Der Entfall der Möglichkeit, Briefwahlstimmen bis zum 4. Tag nach dem Wahltag einzubringen, soll für die Wählerinnen und Wähler durch die Vorverlegung der für das Einbringen, Prüfen und Abschließen der Wahlvorschläge geltenden Fristen ausgeglichen werden. Der frühere Abschluss der Wahlvorschläge ermöglicht auch ein Vorverlegen des Termins für die Ausgabe der Wahlkarten, so dass die für die Stimmabgabe zur Verfügung stehende Frist (zwischen dem Erhalt der Wahlkarte und dem Endtermin für das Einlangen bei der Gemeindewahlbehörde) für die Wählerinnen und Wähler im Wesentlichen gleich bleibt. Dies ist insbesondere für jene Per-

sonen von Bedeutung, die sich längere Zeit im Ausland aufhalten und mit einem entsprechend langen Postweg rechnen müssen.

Zu Z 9.2, 9.4, 9.5, 31, 37 und 38:

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl I Nr 135/2009, ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Es sieht für homosexuelle Paare, die eine gesicherte Rechtsstellung anstreben, die Möglichkeit vor, durch eine eingetragene Partnerschaft wechselseitige Rechte und Pflichten zu begründen, die im Wesentlichen jenen verheirateter Personen entsprechen (§§ 7 ff EPG). Für den gemeinsamen Namen sind dagegen von der Ehe abweichende Bestimmungen vorgesehen: Die Begründung der Partnerschaft entfaltet noch keine namensrechtlichen Wirkungen (§ 7 EPG). Allerdings können die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen im Weg des Namensänderungsgesetzes erhalten, auch wird ihnen – so wie verheirateten Personen – die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Namen voran- oder nachzustellen (§ 2 Abs 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes). Die in verschiedenen wahlrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Anführung des Familiennamens wird daher durch die Ergänzung des Nachnamens an diese neue Rechtslage angepasst.

Zu den Z 14.2, 15, 22.1, 26 und 38:

Für Briefwahlstimmen ist derzeit bei Landtagswahlen eine Stimmzählung am Wahltag sowie eine zweite Zählung der nachträglich eingelangten Stimmen am 4. Tag nach dem Wahltag vorgesehen (§ 85 Abs 4 LTWO 1998). Eine vergleichbare Regelung gibt es für Wahlen auf Gemeindeebene (§ 74a GWO 1998). Insbesondere dort hat die Bestimmung bei den im Jahr 2009 durchgeführten Wahlen zu Problemen geführt (vgl die Erläuterungen zu Art II Z17 ua), die eine Vorverlegung des Einbringungstermins nahelegen. Da aber auch bei den vergangenen Landtagswahlen die Zahl der nach dem Wahltag eingelangten Briefwahlstimmen gering war und unterschiedliche Bestimmungen für die (in der Regel gleichzeitig durchgeführten) Landtags- und Gemeindewahlen die Wählerinnen und Wähler unnötig verwirren, wird vorgeschlagen, auch bei Landtagswahlen das Einlangen der Briefwahlstimmen mit dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde zu begrenzen. Als Folge dieses neuen Endtermins entfällt auf der Wahlkarte (Z 38) die gesonderte Bestätigung der Stimmabgabe vor dem Wahlschluss. Außerdem kann die Auszählung wie bei Gemeindewahlen durch die Gemeindewahlbehörden durchgeführt werden, da die Vermischung mit den in der Wahlurne bereits vorhandenen Stimmen eine sichere Wahrung des Wahlheimnisses auch bei nur wenigen Briefwahlstimmen gewährleistet. Die Zuordnung der Briefwahlstimmen zu einem bestimmten Wahlsprengel ist von der Gemeindewahlbehörde anlässlich der vor jeder Wahl zu treffenden organisatorischen Festlegungen vorzunehmen (Z 14.2).

Zu Z 16:

Von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Landeswahlbehörde veröffentlicht wurde, können auch Wahlzeuginnen und -zeugen in die Wahllokale entsendet werden. Diese Wahlzeuginnen und -zeugen werden von den wahlwerbenden Parteien nicht immer deutlich von den Beisitzerinnen und Beisitzern der Wahlbehörden unterschieden, daher treten mit der Einhaltung der derzeit noch bestehenden unterschiedlichen Nominierungsfristen in der Praxis immer wieder Probleme auf (Beisitzerinnen und Beisitzer in Sprengelwahlbehörden [§ 13 LTWO 1998]: 14. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel; Wahlzeuginnen und -zeugen: spätestens am 10. Tag, in Ausnahmefällen bis zum 5. Tag vor dem Wahltag). Als Lösung wird vorgeschlagen, die für die Beisitzerinnen und Beisitzer von Sprengelwahlbehörden geltende Frist auch für Wahlzeuginnen und -zeugen vorzusehen.

Weiters ist vorgesehen, auch die Ausstellung von Eintrittsscheinen für Wahlzeuginnen und -zeugen entfallen zu lassen. Die erforderliche Identitätsfeststellung kann auch durch das Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen.

Zu Z 17:

Da Briefwahlstimmen in Hinkunft gemeinsam mit den vor den Wahlbehörden abgegebenen Stimmen ausgezählt werden, ist die gleiche Gestaltung der Wahlkuverts zur Wahrung des Wahlheimnisses von großer Bedeutung. Daher sind von allen Wahlbehörden in Hinkunft verschließbare Kuverts mit einem aufgedruckten Hinweis auf den Wahlbezirk auszugeben; diese Gestaltungselemente (verschließbar, aufgedruckter Hinweis) sind derzeit nur für die mit Wahlkarten versendeten Kuverts vorgesehen. Die Verwendung von Wahlkuverts mit unterschiedlichen Farben bei Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken wird nur mehr im § 64 geregelt, um gesetzliche Doppelaussagen zu vermeiden.

Zu den Z 18 bis 20:

Das Regelungskunterbunt im § 62 wird entflochten. Diese Bestimmungen sollen nur mehr jene Regelungen enthalten, die den regelmäßigen Fall betreffen, dass die Wähler vor der für sie zuständigen Wahlbehörde, also der Wahlbehörde in deren Wählerverzeichnissen sie eingetragen sind ihre Stimme abgeben. § 64 fasst dafür, seiner Überschrift entsprechend, die Regelungen zusammen, die bei der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler zu beachten sind. Der bisherige § 63 Abs 3 passt besser zu § 62 und ist darin als Abs 4 angefügt. § 64 ist dem tatsächlichen Ablauf der Wahlhandlung entsprechend systematisiert. Inhaltlich werden die Bestimmungen der §§ 62 Abs 1 dritter bis achter Satz, Abs 2 letzter Satz und 64 übernommen, abgesehen von den im folgenden Punkt dargestellten Änderungen. Ergänzt ist die Bestimmungen des § 64 Abs 5 für den Fall, dass dem Wahlkartenwähler beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist. Auf Verlangen ist ihnen vom Wahlleiter ein leerer amtlicher Stimmzettel auszuhändi-

gen, wenn er aus einem anderen Wahlbezirk kommt. Wenn Wahlkartenwähler aus dem gleichen Wahlbezirk kommen, die Wahlkarte also von einer Gemeinde der Wahlbezirks ausgestellt worden ist, in dem der Wahlort liegt (vgl Abs 2 zweiter Satz), erhalten sie dagegen aufgrund des Abs 6 iVm § 62 Abs 3 einen weiteren amtlichen Stimmzettel

Zu den Z 18, 22, 24, 25, 27 und 28.1:

Für die Auszählung von Wahlkarten, die nicht zur Abgabe einer Briefwahlstimme, sondern zur Wahl vor einer Wahlbehörde genutzt werden, ist derzeit eine Zweiteilung vorgesehen: Wahlkarten des eigenen Wahlbezirkes werden von jener Gemeinde- bzw Sprengelwahlbehörde ausgezählt, vor der sie zur Wahl verwendet worden sind (§ 77 LTWO 1998). Wahlkarten aus anderen Wahlbezirken werden mit dem Wahlakt an die Bezirkswahlbehörden weiter geleitet (§§ 79 und 81 LTWO 1998), von der die Auszählung vorgenommen wird (§ 83 LTWO 1998).

Die getrennte Behandlung der Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks verursacht auf Gemeindeebene einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand am Wahltag, ohne dass dem eine entsprechende Vereinfachung der Tätigkeit der Bezirkswahlbehörden gegenübersteht, da dort ohnehin Wahlkartenstimmen gezählt werden müssen. Dazu kommt, dass seit dem Eröffnen der Briefwahlmöglichkeit nur mehr eine sehr geringe Zahl von Wahlkarteninhaberinnen bzw -inhabern vor der Wahlbehörde wählt, so dass der durch die getrennte Weiterbehandlung entstehende Aufwand in keinem Verhältnis zur faktischen Auswirkung auf das Wahlergebnis auf Gemeindeebene steht. Es wird daher vorgeschlagen, dass in Hinkunft alle von Wahlkartenwählerinnen und -wählern vor den Wahlbehörden abgegebenen Stimmen an die Bezirkswahlbehörden weiter zu leiten sind. Diese Änderung hat zur Folge, dass Personen mit einer Wahlkarte grundsätzlich ein andersfarbiges Wahlkuvert übergeben werden muss, da sonst die Wahlkartenstimmen nicht mehr aussortiert werden können (Z 18). Nur in dem Sonderfall, dass die Wählerin bzw der Wähler ohnehin in jenem Sprengel wählt, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist, kann das mit der Wahlkarte ausgegebene (normale) Wahlkuvert verwendet werden.

Zu den Z 21, 23, 28.2, 29, 30, 32 und 33:

Die landesrechtlichen Wahlvorschriften bezeichnen die Vergabe von Vorzugsstimmen durch Wählerinnen und Wähler noch immer mit dem veralteten Begriff „Wahlpunkte“. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher ohne inhaltliche Änderung sprachlich aktualisiert werden.

Zu den Z 33 und 34:

In diesen Bestimmungen werden Gesetzeszitate entsprechend der zeitgemäßen legislatischen Praxis durch die korrekten Kurzbezeichnungen ersetzt.

Zu Z 35:

Die Zitate jener Bundesgesetze, auf die der Normtext verweist, werden aktualisiert.

Zu Z 36:

Die Bestimmungen sollen ohne Legisvakanz in Kraft treten.

Zu Art II:**Zu Z 1:**

Auch im Text der GWO 1998 werden Änderungen vorgenommen, die im Inhaltsverzeichnis darzustellen sind.

Zu Z 2:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2.

Zu Z 3:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 3.

Zu Z 4:

Die Endtermine für die Erstattung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern sollen mit jenen der LTWO 1998 harmonisiert werden (bisher: 7. Tag nach dem Stichtag bzw 7. Tag nach der Bildung der Wahlsprengel). In der Z 4.2. ist eine weitere Angleichung an die LTWO 1998 (dort: § 13 Abs 4) vorgesehen, die in Übereinstimmung mit § 14 Abs 4 NRW ebenfalls in seltenen Ausnahmefällen die Berücksichtigung verspätet eingelangter Vorschläge vorsieht.

Zu Z 5:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 5.

Zu Z 6:

Im § 14 Abs 1 wird die Angleichung der Frist für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung an jene der LTWO 1998 vorgeschlagen (dort: § 15). Zur vorgeschlagenen flexibleren Handhabung der Angelobung vgl die Erläuterungen zu Art I Z 6.2 und 6.3.

Zu Z 7:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 7.

Zu Z 8:

Das Gesetzeszitat wird entsprechend den aktuellen legislatischen Gepflogenheiten formuliert.

Zu den Z 9 und 10:

Im Wahlrechtsreformgesetz 2008, LGBl Nr 63, wurde eine dem Art 6 Abs 1 L-VG entsprechende Aussage über die Briefwahl bzw den erweiterten Anwendungsbereich der Wahlkarten irrtümlich nicht im § 33 Abs 1 GWO 1998, sondern im § 32 Abs 1 GWO 1998 getroffen. Dies soll berichtigt und § 32 Abs 1 GWO in der ursprünglich geltenden Fassung wieder hergestellt werden.

Zu den Z 11.1, 11.5, 12, 13 und 14.1:

In der Z 11.2 ist als Anfangstermin für die Abgabe von Wahlvorschlägen nicht mehr der Tag der Wahlausschreibung, sondern der Stichtag vorgesehen, vgl dazu Pkt 1.2. Weiters soll auch bei Gemeindewahlen der den Wählerinnen und Wählern für die Abgabe der Briefwahlstimmen zur Verfügung stehende Zeitraum insgesamt trotz der Vorverlegung des Abgabetermins gleich bleiben, vgl die Erläuterungen zu Art I Z 9.1 und 10 bis 13.

Zu Z 11.2 bis 11.4:

Die Z 11.2 bis 11.4 enthalten Anpassungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, vgl dazu die Erläuterungen zu Art I Z 9.2, 9.4, 9.5, 29, 35 und 36.

Zu Z 14.2:

Mit Entschließung vom 23. September 2009, Nr 25 BlgLT 2. Sess 14. GP, hat der Landtag die Landesregierung ersucht, „dem Landtag eine Novelle zur Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 mit dem Inhalt vorzulegen, dass die Listenreihung der im Landtag vertretenen Parteien bei Gemeindevertretungs- und Gemeinderatswahlen auf Grund der Zahl der bei der letzten Landtagswahlen erzielten Stimmen zu erfolgen hat.“ Begründet wurde der zugrunde liegende Antrag mit dem Hinweis auf die mögliche Verwirrung der Wähler durch unterschiedliche Listenplätze der Parteien bei den (gleichzeitig durchzuführenden) Landtags- und Gemeindewahlen. Auch die wahlwerbenden Parteien selbst seien sich über ihren tatsächlichen Listenplatz oft nicht im Klaren gewesen.

Die in der Z 14.2 vorgeschlagene Änderung stellt den Gleichklang mit der LTWO 1998 her. Entsprechend der gemäß § 44 Abs 2 LTWO 1998 bereits für Landtagswahlen geltenden Rechtslage soll die Reihung der im Landtag vertretenen Parteien durch die Zahl der bei der letzten Landtagswahl erzielten Mandate bestimmt werden. Bei Mandatsgleichstand entscheidet

die Größe der Parteistimmensummen, im (eher unwahrscheinlichen) Fall der Stimmengleichheit das Los.

Die Bestimmungen über die Reihung jener Parteien, die nicht in den Landtag, aber bereits bei der letzten Gemeindewahl in die Gemeindevertretung bzw den Gemeinderat gewählt worden sind (§ 43 Abs 3 GWO 1998), und der in keinem dieser Vertretungskörper bisher vertretenen Parteien (§ 43 Abs 4 GWO 1998) bleiben unverändert.

Zu Z 15.1:

Auch die Frist für bestimmte Verfügungen der Wahlbehörden wird an jene der LTWO 1998 angepasst.

Zu den Z 15.2, 17, 23, 25, 34 und 41:

Für Briefwahlstimmen ist derzeit bei Gemeindewahlen eine Stimmenzählung am Wahltag sowie eine zweite Zählung der nachträglich eingelangten Stimmen am 4. Tag nach dem Wahltag vorgesehen (§ 74a GWO 1998). Zur Sicherstellung des Wahlheimnisses sind für diese zweite Stimmenzählung am Wahltag 30 Wahlkuverts als reine „Zählstimmen“ zu entnehmen und bis zur Stimmenermittlung am Donnerstag nach dem Wahltag zu verwahren.

Dieser Vorgang hat sich in der Praxis in mehrfacher Hinsicht als fehleranfällig, unnötig Verwaltungsaufwändig und kompliziert erwiesen. So entstanden zB Unsicherheiten, aus welchem Sprengel die „Zählstimmen“ zu entnehmen sind und wie die Verwahrung durchgeführt werden soll. Auch die Einberufung der Gemeindewahlbehörde, die überwiegend aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, ist an einem Werktag nicht einfach, so dass eine beschlussfähige Zusammensetzung oft nur schwierig zu erreichen ist. Darüber hinaus erlebten die Mitglieder der Gemeindewahlbehörden oft die Tatsache als frustrierend, dass der nicht unerhebliche Behördenaufwand für eine vergleichsweise sehr geringe Zahl an nachträglich eingelangten Stimmen betrieben worden war.

Aus den dargestellten Gründen wird vorgeschlagen, für Gemeindewahlen die zweite Stimmenzählung entfallen zu lassen (für Landtagswahlen vgl den gleichlautenden Vorschlag im Art I Z 20). Als Ende für das Einlangen aller Briefwahlstimmen ist der Zeitpunkt des Schließens des letzten Wahllokals in der Gemeinde vorgesehen; bis zu diesem Zeitpunkt muss bereits nach der geltenden Rechtslage die Stimme abgegeben worden sein (Z 17). Die Absonderung von „Zählstimmen“ kann daher entfallen (Z 15.2 und 23). Die Zählung der Briefkartenstimmen hat am Wahltag nach Ende der Einlangensfrist zu erfolgen (Z 25.1). Die Bestimmungen über die zweite Stimmenzählung können entfallen (Z 25.2), ebenso die bisher vorgesehene Ausnahmeregelung für die Landeshauptstadt Salzburg (Z 34). Auch in den Hinweisen auf der Briefwahlkarte selbst ist der späteste Einlangenstermin anzupassen (Anlage 3).

Zu den Z 16 und 21:

Die Strafbestimmungen werden sowohl hinsichtlich des Höchstbetrages für die Geldstrafe als auch des Höchstausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe aktualisiert.

Zu Z 18:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 16.

Zu Z 19:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 17.

Zu den Z 20, 27, 32.2, 32.3, 32.4, 40 und 41:

Diese Bestimmungen enthalten Anpassungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, vgl dazu die Erläuterungen zu Art I Z **9.2, 9.4, 9.5, 29, 35 und 36.**

Zu den Z 22, 24, 26 und 28:

Zur vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „Vorzugsstimmen“ vgl die Erläuterungen zu Art I Z **19, 21, 26.2, 27, 28, 30 und 31.**

Zu Z 29:

Bei Gemeinderatswahlen treten häufig Namenslisten oder Kleinparteien zur Wahl an, deren Parteiliste tatsächlich oft nur eine Person als Kandidatin oder Kandidaten aufweist. Gelingt es solchen wahlwerbenden Parteien, in der Wahl mehr als ein Mandat zu erhalten, stellt sich für die Wahlbehörden das Problem der Zuweisung des weiteren Mandats oder der weiteren Mandate. § 86 GWO 1998, der die Ergänzung der Parteiliste regelt, trifft dazu keine eindeutige Aussage, da nur Regelungen für den Fall der nachträglichen Erschöpfung der Parteiliste, nicht jedoch für den Fall der bereits anfänglich bestehenden Unmöglichkeit der Besetzung aller erworbenen Mandate beinhaltet. Diese Lücke soll geschlossen werden, so dass in Hinkunft auch den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern jener Parteien, deren Parteiliste weniger Personen aufweist, als Mandate errungen worden sind, die Nominierung zusätzlicher Kandidatinnen und Kandidaten in Form eines Ergänzungsvorschlages möglich ist.

Zu Z 30:

§ 95 Abs 1 enthält eine Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, bei der Ausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeister-Wahl auch den Tag der Wahlausschreibung zu bestimmen. Da in Hinkunft einheitlich der Stichtag als Ausgangspunkt für die Fristberechnung herangezogen werden soll, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 31:

§ 100 Abs 2 enthält eine dem § 13 Abs 2 entsprechende Bestimmung für die Wahlbehörden im Bereich der Landeshauptstadt Salzburg (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 5.2 und Art II Z 5.2).

Zu Z 32.1 und 33:

Die hier vorgesehenen Fristen werden an vergleichbare Fristen der LTWO 1998 angepasst.

Zu den Z 35 bis 37:

Die Zitierweise wird an die aktuellen legislatischen Gepflogenheiten angepasst (Verwendung von Kurztiteln, Entfall der Fundstellen).

Zu Z 38:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 33.

Zu Z 39:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.